

82. Ist in Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um die Rechtsgültigkeit der Ausschließung aus einem Verein handelt, die Zulässigkeit der Revision davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 4000 \mathcal{M} übersteigt?

RPD. §§ 545 Abs. 1, 546 Abs. 1.

BGB. §§ 21, 22.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1916 i. S. L. (Rl.) w. Elberfelder Haus- und Grundbesitzerverein (Bekl.). Rep. IV. 93/16.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Zu der angegebenen Frage sagt das Reichsgericht in den Gründen:

„Die von dem Revisionsbeklagten gegen die Zulässigkeit der Revision vorgebrachten Bedenken sind nicht begründet. Der Revisions-

beklagte will § 546 Abs. 1 BPO. zur Anwendung bringen und vermisst die Glaubhaftmachung eines den Betrag von 4000 *M* übersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstandes. Allein die eine Ausnahme von der Regel des § 545 Abs. 1 BPO. enthaltende Vorschrift des § 546 Abs. 1 setzt voraus, daß es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt. Diese Eigenschaft kommt dem erhobenen Ansprüche nur dann zu, wenn er entweder aus einem vermögensrechtlichen Verhältnis abgeleitet wird oder zwar auf nicht vermögensrechtlicher Grundlage beruht, dann aber ein Verlangen darstellt, dessen Gegenstand einen Vermögenswert besitzt (vgl. das Urteil des II. Zivilsenats vom 9. November 1900, Jur. Wochenschr. S. 853 Nr. 5). Weder das eine noch auch das andere trifft auf den mit der Klage erhobenen Anspruch zu. Der Rechtsgrund, von dem aus der Kläger geltend macht, der gegen ihn erlassene Ausschließungsbeschluß sei unwirksam, ist die von ihm verneinte Gültigkeit der Satzungsnorm, die der Verein gegen ihn zur Anwendung gebracht hat, sowie die von ihm bestrittene gehörige Handhabung dieser Satzungsnorm in formeller Beziehung für den Fall, daß sie gültig wäre. Damit bildet die rechtliche Grundlage des Anspruchs das Vereinsrecht. Geht es nun auch nicht an, lediglich aus dem Grunde, weil das Bürgerliche Gesetzbuch das Vereinsrecht im Ersten Buche unter den die Aufschrift „Personen“ führenden Abschnitt gebracht hat, der gesetzlichen Regelung des Vereinsrechts in seiner Gesamtheit eine personenechtliche und darum nicht vermögensrechtliche Bedeutung beizumessen, so kann es doch keinem Bedenken unterliegen, mit Bezug auf solche Vereine, die unter die Begriffsbestimmung des § 21 fallen, solche also, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, den sie beherrschenden Rechtsnormen ihrem Gesamtcharakter nach die vermögensrechtliche Eigenschaft abzuspochen. Bei solchen Vereinen bildet jede wirtschaftliche und darum der Natur der Sache nach auch vermögensrechtliche Betätigung wie nach außen so auch nach innen im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und im Verhältnis der Mitglieder zueinander nur ein ihr Wesen nicht bestimmendes Mittel zum Zweck, und darum kann auch die Antwort auf die Frage, ob die Gesetznormen, denen diese Vereine unterstellt sind, dem Vermögensrecht angehören, nur im verneinenden Sinne ausfallen. Umgekehrt wird man bei Vereinen, die unter § 22 BGB. fallen, auch soweit sie Rechtsfähigkeit besitzen, in

deren Verleihung und in der unter diese Rechtsform gebrachten Regelung ihrer äußeren und inneren Beziehungen nur das konstruktive Mittel ihrer gesetzlichen Ausgestaltung erblicken können, diese Regelung daher mit Rücksicht auf den ihr eigentümliches Wesen bestimmenden wirtschaftlichen Vereinszweck als dem Vermögensrecht angehörig anzusehen haben.

Wenn man nun auch weiter in der Frage, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die geschehene Eintragung des beklagten Vereins in das Vereinsregister und die darin liegende Anerkennung der Nichtwirtschaftlichkeit des Vereinszwecks nicht für schlechthin maßgebend halten darf, so ergibt sich doch für den vorliegenden Fall aus der Satzung nichts, was dahin führen könnte, dem Verein im Gegensatz zu der Annahme des Registerrichters eigenwirtschaftliche Ziele und Bestrebungen zuzuschreiben. Der Verein stellt sich nach § 1 der Satzung die Aufgabe, das Wohl der Elberfelder Haus- und Grundbesitzer, zugleich aber auch das der Anmieter in der Stadt Elberfeld zu wahren und zu fördern. Von den in § 2 für die Erreichung dieses Zweckes in Aussicht genommenen Veranstaltungen weisen zwar einzelne darauf hin, daß es ihm auch um die allgemeine wirtschaftliche Lage der Vereinsmitglieder und deren günstige Gestaltung zu tun ist. Keine dieser satzungsmäßigen Veranstaltungen läßt jedoch das Bestreben erkennen, eigenen wirtschaftlichen Gewinn für den Verein selbst zu erzielen. Trifft dies nicht zu, so kann, wie der erkennende Senat in dem Beschlusse vom 30. Oktober 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 231 flg.) des näheren ausgeführt hat, der Umstand, daß es dem Verein auch darum zu tun ist, seine Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen Berufsbetätigung zu fördern, nicht dahin führen, ihn in die Klasse der Vereine mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung einzureihen.

Der hiernach auf nicht vermögensrechtlicher Gesetzesgrundlage beruhende Klageanspruch stellt aber auch seinem Gegenstande nach ein Verlangen dar, bei dem der erstrebte wirtschaftliche Vorteil von dem persönlichen Interesse des Klägers an der Durchführung weit überwogen wird. Schon der Umstand, daß der Kläger sich mit seinem Klageverlangen in der Rechtsstellung als Mitglied des beklagten Vereins zu behaupten sucht, weist bei der bereits hervorgehobenen nicht wirtschaftlichen Art des satzungsmäßigen Vereinsbetriebes darauf hin, daß

er, mag auch der wirtschaftliche Nutzen für ihn dabei mitsprechen, jedenfalls zugleich auf ein außerhalb des Wirtschaftsgebiets liegendes Ziel ausgeht. Sein Klagebegehren richtet sich überdies namentlich gegen das von dem beklagten Verein in Anspruch genommene Recht, zum Zweck einer Beendigung seiner Mitgliedschaft das Mittel der Ausschließung gegen ihn zur Anwendung zu bringen. Die Bedeutung und die Wirkung einer solchen Maßregel liegt vornehmlich auf persönlichem Gebiete. Sie beeinträchtigt nicht nur nebenher das wirtschaftliche Fortkommen des Klägers, sondern sie beeinträchtigt seine soziale Stellung, sein Ansehen innerhalb der Gesellschafts- und Berufs-klassen, der er angehört, und berührt seine bürgerliche Ehre. Sein Antrag bezweckt eine richterliche Entscheidung, durch die dem Beklagten die Befugnis, ihn in solcher Art persönlich zu treffen, als nicht durch die Satzung und durch die ihr rechtliche Geltung verleihenden Gesetzesnormen gerechtfertigt aberkannt werden soll.

Aus diesen Gründen konnte dem Revisionsbeklagten nicht darin beigetreten werden, daß die Voraussetzungen einer Anwendung des § 546 Abs. 1 B.D. im vorliegenden Falle gegeben waren." . . .